

richtlichen Geschäfte fällig werden. Nimmermehr ist dieses aber dahin zu verstehen, daß der Richter nachzusehen habe, ob der Preis hinreichend sei, dies ist dem Lehnherrn zu überlassen. Nochmals komme ich darauf zurück, daß eine solche Verbindung unzweckmäßig ist, geht wirklich aus der Instruction selbst schon hervor; denn wenn allerdings auch der Gerichtsverwalter auf Antrag des Gerichtsherrn, wie auf Antrag jeder Partei das Recht, Hülfe zu gewähren, hat, so ersieht man doch, der Gerichtsherr hat beauftragen wollen, denn was ist die Instruction anders, als die Anordnung, wie er sich zu verhalten hat; nimmermehr kann ein Gutsherr den Gerichtsverwalter dahin anweisen, daß und wie er die Rechtspflege in den einzelnen Fällen ausüben soll. Noch wurde Etwas darauf gesetzt, daß der Beschwerdeführer ausdrücklich erklärt habe, er wolle es dahin ändern, daß die Intraden durch den Copisten eingenommen werden. Dagegen würde das Ministerium Nichts gehabt haben, nur hätte es nicht unter der Vertretung des Gerichtsverwalters geschehen können, denn sonach wäre doch immer der Gerichtsverwalter der eigentliche Einnehmer im Auftrage des Gerichtsherrn. Der Abg. v. Weldt sagte, er würde kein Bedenken finden, den Copisten oder Registrator seines Gerichtshalters die Einnahme zu übertragen. Das ist ihm auch nicht verwehrt, das wird das Ministerium in keinem Falle beschränken. Wenn übrigens mehre der geehrten Herren, die sich für das Separatvotum ausgesprochen haben, selbst anführen, daß bei ihnen ein ähnliches Verhältniß nicht besteht, so beweist dieses, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit recht gut bestehen kann, wenn auch das Ministerium diesen Grundsatz festhält.

v. Posern: Ich will die Debatte nicht sehr verlängern und will nur bemerken, daß ich für die Minorität stimmen werde, weil ich allerdings glaube, daß das betreffende Appellationsgericht in Ermangelung einer gesetzlichen Bestimmung hierüber hinsichtlich seines Aufsichtsbefugnisses doch etwas zu weit gegangen ist; fand es die betreffende Einrichtung unzweckmäßig, so hätte es an die hohe Staatsregierung deshalb Anzeige erstatten sollen, damit dem vermeintlichen Uebel im Wege der Gesetzgebung, oder wenn die Sache ganz dringend Abhülfe erheischt, unterdessen durch Verordnung des betreffenden Ministerii abgeholfen werde. Dergleichen Entscheidungen, die sich auf ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen nicht gründen, liebe ich überhaupt nicht, sondern nach meiner Ansicht müssen sich in einem wohlgeordneten Staate die entscheidenden Behörden genau und nur an das Gesetzbuch halten, sie dürfen nicht selbst Gesetze machen, sondern müssen dies der Regierung im Verein mit den Ständen des Landes überlassen. Noch könnte ich Etwas über den Bericht der Majorität der Deputation sagen, indem dergleichen Ausdrücke im Berichte, wie z. B. „so triviale Geschäfte, wie die Einnahme der Intraden“, sodann „Geschäfte so niederer Art“, in Beziehung auf die Einnahme der herrschaftlichen Intraden und Zinsen gesagt, in der That glauben machen könnten, die Herren Juristen legten in Sachsen auf Geldeinnahmen für sich, als für sie zu triviale Geschäfte, als Geschäfte zu niederer Art, gar keinen Werth, wo ich doch im Ge-

gentheil nur zu oft und leider sehr begründete Klagen über zu hohes Liquidiren dieser Herren vernommen habe, doch ich will auch hierüber schweigen. Aber Etwas bin ich doch schuldig zur Ehre der Wahrheit zu sagen. Man hört nämlich zuweilen die Aeußerung, der Herr Justizminister wolle auf heimlichem indirectem Wege zur Aufgabe der Patrimonialgerichte zwingen und dergleichen mehr. Davon muß ich aber unsern ehrenwerthen Herrn Justizminister völlig freisprechen, und ich, gerade von dem es bekannt, daß ich ein Vertheidiger derselben auf frühern Landtagen stets war, benutze diese Gelegenheit gern, ihn deshalb in Schutz zu nehmen und ihm öffentlich — da sich sonst eine Gelegenheit hierzu nicht finden dürfte — die schuldige Ehrenerklärung zu geben. Der Herr Justizminister hat, weil es seine Ueberzeugung war, es im offenen Kampfe ehrlich versucht, die Patrimonialgerichte aufzuheben, er hat unterlegen, die erste Kammer mit ihrer entgegengesetzten Ansicht hierüber hat gesiegt. Seit dieser Zeit nun hätte der Herr Minister gar wohl Wege und Mittel gehabt, es zu versuchen, uns Gerichtsherrn in dieser Hinsicht nachgiebiger zu stimmen; allein, meine Herren, er hat es nicht gethan, er hat es verschmäht, was er im offenen Kampfe nicht erlangen konnte, auf indirectem, heimlichem, kleinlichem Wege zu erreichen. Er ist ein ehrlicher, edler Feind, der solche Mittel verschmäht. Ich habe dieses Verhältniß in andern Staaten, wo man noch keinen offenen Versuch gemacht, die Patrimonialgerichte aufzuheben, kennen zu lernen Gelegenheit gehabt und muß versichern, daß unser Zustand in dieser Hinsicht ein goldener dagegen ist. Diese Ehrenerklärung hielt ich für Pflicht, übergehe in Bezug auf die vorliegende Frage das, was ich noch sagen wollte, weil es andere Sprecher bereits berührt haben, und wiederhole nur noch, daß ich gegen die von dem Herrn Justizminister vertheidigte Ansicht stimmen werde.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich wollte nur mit ein paar Worten sagen, daß ich mit der Minorität stimmen werde, und im Ganzen mich den Aeußerungen des Herrn v. Posern anschließe. Ich will nur hinzufügen, daß ich deshalb mit der Minorität stimme, weil allerdings durch diese Entscheidung manche Privatinteressen auf sehr unangenehme Weise berührt werden, welches, wenn das Ministerium sich veranlaßt gesehen hätte, eine Verordnung oder einen Gesetzentwurf über diesen Gegenstand vorzulegen, vermieden worden wäre. Uebrigens gebe ich zu, daß gegen die Cumulirung des Richteramtes mit einem andern sich Manches anführen läßt.

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich habe zwei Fragen aufgeworfen, 1) ob es überhaupt zulässig sei, durch den Gerichtshalter die Intradeneinnahme besorgen zu lassen, und 2) ob das Appellationsgericht zu Zwickau befugt gewesen sei, eine Entscheidung zu geben. Der Herr Bürgermeister Wehner verneinte die Nothwendigkeit und Zulässigkeit der Scheidung derselben. Ich will den Gegenbeweis durch die einzige an ihn gerichtete Frage führen, ob, wenn auch irgend Etwas unzulässig wirklich ist, dem ungeachtet Jedermann das Recht habe, es dem Andern zu unter-